

**Nachtrag vom 12.07.2021
mit Wirkung zum 01.08.2021**

zur

**3. Fortschreibung vom 10. Juli 2020
mit Wirkung zum 01.01.2021**

der

**Rahmenvereinbarung
zur Datenübertragung von Abrechnungsdaten
bei Krankenhausleistungen
in Verbindung mit §17c KHG**

zwischen

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. (DKG), Berlin

und

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-
Verband), Köln

Erläuterungen zu einzelnen Nachträgen

Nachtrag 1 bis 3:

Die erste Änderungsvereinbarung Vereinbarung nach § 26 Absatz 2 KHG über ein Zusatzentgelt für Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 im Krankenhaus vom 14.06.2021 sieht die Abrechnung weiterer Zusatzentgelte vor. Aus diesem Grund sind die bestehenden Entgelte anzupassen und neue Entgelte zu vereinbaren.

Nachtrag 4:

Das Berechnungsschema aus dem Nachtrag vom 29.04.2021 ist zu korrigieren.

Nachtrag 2:

Schlüssel 4: Entgeltarten

wird wie folgt ergänzt:

Schlüssel 4 Teil III: Entgeltarten BPfIV (bei Anwendung §17d)

...

**Zusatzschlüssel für Entgeltbereich 5 [Zusatzentgelt nach Katalog]
Entgeltbezug**

3. Stelle: Z reserviert
4.-7. Stelle: 0000ff. Orientierung bei der Entgeltvergabe an
Bezeichnung Katalog, alphanumerisch

Zusatzinformation:

8. Stelle: 0 reserviert
3.-4. Stelle: CT Zusatzentgelt für Testung des Coronavirus SARS-CoV-2 (§ 26 KHG)
5.-8. Stelle: 9997 Testung des Coronavirus SARS-CoV-2 (§ 26 KHG) – zur patientennahen Anwendung durch Dritte als PoC Antigentest
9998 Testung des Coronavirus SARS-CoV-2 § 26 KHG) – mittels Labordiagnostik als Antigentest
9999. Testung des Coronavirus SARS-CoV-2 (§ 26 KHG)

**Zusatzschlüssel für Entgeltbereich 6 [Zuschläge u.a. gemäß KHG]
Entgeltbezug**

...

Nachtrag 3: Neue Entgeltarten in Anhang A zur Anlage 2

Teil I:

wird wie folgt ergänzt:

Entgeltschlüssel	Entgeltbezeichnung	gueltigab	gueltigbis
76CT9997	Testung des Coronavirus SARS-CoV-2 (§ 26 KHG) – zur patientennahen Anwendung durch Dritte als PoC Antigentest	01.08.2021	31.12.9999
76CT9998	Testung des Coronavirus SARS-CoV-2 § 26 KHG) – als Antigentest	15.10.2020	31.07.2021
76CT9998	Testung des Coronavirus SARS-CoV-2 § 26 KHG) – mittels Labordagnostik als Antigentest	01.08.2021	31.12.9999

Teil III:

wird wie folgt ergänzt:

Entgeltschlüssel	Entgeltbezeichnung	gueltigab	gueltigbis
C5CT9997	Testung des Coronavirus SARS-CoV-2 (§ 26 KHG) – zur patientennahen Anwendung durch Dritte als PoC Antigentest	01.08.2021	31.12.9999
C5CT9998	Testung des Coronavirus SARS-CoV-2 § 26 KHG) – als Antigentest	15.10.2020	31.07.2021
C5CT9998	Testung des Coronavirus SARS-CoV-2 § 26 KHG) – mittels Labordagnostik als Antigentest	01.08.2021	31.12.9999

Anhang Berechnungsschema für die Rechnungslegung

zur Abrechnung des Zuschlages für den Ausgleich eines aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 entstandenen Erlösrückgangs (Corona-Ausgleichsvereinbarung)

A64CORON ⇒ 01.04.2021 – 31.12.9999

B64CORON ⇒ 01.04.2021 – 31.12.9999

1. Für den Zuschlag nach § 4 Abs. 10 KHEntgG wurde der Entgeltartenschlüssel „A64CORON“ oder „B64CORON“ festgelegt. Dieser wird als prozentualer Zuschlag auf die u. g. Entgeltarten in der Rechnung separat ausgewiesen.
2. Von dem Brutto-Rechnungsbetrag des Krankenhauses werden, sofern darin enthalten, folgende Entgeltarten zur Berechnung des Zuschlages herangezogen:

A1<PEPP>x	bewertetes PEPP-Entgelt nach bundesweit vereinbartem Entgeltkatalog
B1<PEPP>x	bewertetes teilstationäres PEPP-Entgelt nach bundesweit vereinbartem Entgeltkatalog
A2<PEPP>x	Zuschlag nach Überschreiten erkrankungstypischer Behandlungszeiten
A3<PEPP>x	Abschlag nach Unterschreiten erkrankungstypischer Behandlungszeiten
A8<PEPP>x	krankenhausindividuell vereinbarte PEPP-Entgelte
B8<PEPP>x	krankenhausindividuell vereinbarte teilstationäre PEPP-Entgelte
C4Exxxxx	Ergänzende Tagesentgelte nach bundesweit vereinbarten Entgeltkatalog
C9xxxxxx	krankenhausindividuell vereinbarte Zusatzentgelte
C5Zxxxxx	Zusatzentgelt nach bundesweit vereinbartem Entgeltkatalog

3. Die vom Krankenhaus in Rechnung gestellten Zu-/Abschlagsbeträge werden wie folgt ermittelt (Abschläge sind mit negativem Vorzeichen zu berücksichtigen):

Summe über alle Entgeltarten [(Entgeltbetrag) x (Entgeltanzahl)] x maßgeblicher von Hundertwert / 100

4. kaufmännische Rundung des nach Nr. 3 errechneten Zu-/Abschlagsbetrages auf 2 Nachkommastellen

Anhang 3b Berechnungsschema für die Rechnungslegung ab 01.06.2021

zur Abrechnung des Zuschlags zur Durchführung von Abschlagszahlungen (COVID-19 Abschlagszahlungsvereinbarung)

A64AUSGL ⇒ 01.06.2021 – 31.12.9999

B64AUSGL ⇒ 01.06.2021 – 31.12.9999

1. Für den Zuschlag der COVID-19 Abschlagszahlungsvereinbarung wurde der Entgeltartenschlüssel „A64AUSGL“ oder „B64AUSGL“ festgelegt. Dieser wird als prozentualer Zuschlag auf die u.g. Entgeltarten in der Rechnung separat ausgewiesen.
2. Von dem Brutto-Rechnungsbetrag des Krankenhauses werden, sofern darin enthalten, folgende Entgeltarten zur Berechnung des Zuschlages herangezogen:

A1<PEPP>x	bewertetes PEPP-Entgelt nach bundesweit vereinbartem Entgeltkatalog
B1<PEPP>x	bewertetes teilstationäres PEPP-Entgelt nach bundesweit vereinbartem Entgeltkatalog
A2<PEPP>x	Zuschlag nach Überschreiten erkrankungstypischer Behandlungszeiten
A3<PEPP>x	Abschlag nach Unterschreiten erkrankungstypischer Behandlungszeiten
A8<PEPP>x	krankenhausindividuell vereinbarte PEPP-Entgelte
B8<PEPP>x	krankenhausindividuell vereinbarte teilstationäre PEPP-Entgelte
C4Exxxxx	Ergänzende Tagesentgelte nach bundesweit vereinbarten Entgeltkatalog
C9xxxxxx	krankenhausindividuell vereinbarte Zusatzentgelte
C5Zxxxxx	Zusatzentgelt nach bundesweit vereinbartem Entgeltkatalog

3. Die vom Krankenhaus in Rechnung gestellten Zu-/Abschlagsbeträge werden wie folgt ermittelt (Abschläge sind mit negativem Vorzeichen zu berücksichtigen):

Summe über alle Entgeltarten [(Entgeltbetrag) x (Entgeltanzahl)] x maßgeblicher von Hundertwert
/ 100

4. kaufmännische Rundung des nach Nr. 3 errechneten Zu-/Abschlagsbetrages auf 2 Nachkommastellen